

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

[bmvrдж.gv.at](http://bmvrдж.gv.at)

**Verfassungsdienst**  
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

An das  
Bundesministerium für  
Nachhaltigkeit und Tourismus  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Mag. Savina KALANJ**  
Sachbearbeiterin

[Savina.KALANJ@bmvrдж.gv.at](mailto:Savina.KALANJ@bmvrдж.gv.at)  
+43 1 521 52-302920  
Museumstraße 7, 1070 Wien

Per E-Mail

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl  
an [sektion.v@bmvrдж.gv.at](mailto:sektion.v@bmvrдж.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-602.740/0003-V 4/2019

Ihr Zeichen: BMNT-UW.1.3.2/0134-IV/1/2019

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Emissionszertifikate- gesetz 2011 geändert wird (EZG-Novelle 2019); Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Zu Z 7 (§ 2 Abs. 4):

Der Hinweis auf den jeweils nach dem Bundesministerengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, zuständigen Bundesminister ist zu unbestimmt (vgl. LRL 80). Es wäre eindeutig nachvollziehbar festzuschreiben, wofür der jeweilige Bundesminister zuständig ist, mit dem das Einvernehmen herzustellen ist (siehe damit zusammenhängend auch den vorgeschlagenen § 56 Abs. 2).

Es wird überdies angeregt, den ersten Satz als Änderung des Anhanges 3 zu formulieren. Hinsichtlich der Verordnungsermächtigung gemäß dem zweiten Satz ist darauf hinzuweisen, dass keinerlei gesetzliche Determinanten für die Ausübung des Ermessens verankert sind. Nach Art. 18 Abs. 2 B-VG sind Verordnungen nur „auf Grund der Gesetze“ zu erlassen. Das heißt, dass eine Verordnung bloß präzisieren darf, was in den wesentlichen Konturen bereits im Gesetz selbst vorgezeichnet wurde (s. etwa VfSlg. 11.639/1988 und die dort zitierte Vorjudikatur sowie VfSlg. 14.895/1997). Soll ein Gesetz mit Durchführungsverordnung vollziehbar sein, müssen daraus also alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung ersehen werden können (Prinzip der Vorausbestimmung des Verordnungsinhaltes durch das Gesetz: VfSlg. 4644/1964, 4662/1964, 5373/1966, 7945/1976); eine bloße formalgesetzliche Delegation, die der Verwaltungsbehörde eine den Gesetzgeber supplierende Aufgabe zuweist, steht mit Art. 18 Abs. 1 (und 2) B-VG in Widerspruch. Darüber hinaus wird die aufgezeigte Problematik noch dadurch verschärft, dass § 52 Abs. 1 Z 1 die Ausübung von Tätigkeiten gemäß einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 4 ohne Genehmigung unter Strafe stellt.

### Zu Z 35 (§ 10):

Wenn gemäß Abs. 5 Zweifel an den korrekten Angaben zu den Emissionen nicht ausgeräumt werden können, kann der Bundesminister eine Überprüfung durchführen. Dieses Ermessen wird in keiner Weise determiniert; angesichts der Zweifel an der Korrektheit der Angaben wäre wohl eine Verpflichtung zur Durchführung der Überprüfung angezeigt.

### Zu Z 43 (§ 21):

Die Löschungsmöglichkeit gemäß Abs. 3 ist völlig undeterminiert (vgl. Anmerkung zu § 2 Abs. 4).

**Zu Z 50 (§ 24a):**

Wenn gemäß Abs. 6 Zweifel an den korrekten Angaben über die jährliche Aktivitätsrate nicht ausgeräumt werden können, kann der Bundesminister eine Überprüfung durchführen. Dieses Ermessen wird in keiner Weise determiniert; angesichts der Zweifel an der Korrektheit der Angaben wäre eine Verpflichtung zur Durchführung der Überprüfung angezeigt. Dies wird in weiterer Folge durch eine weitere, nicht näher determinierte Regelung über die Richtigstellung mit Bescheid verschärft. Es ist nicht nachvollziehbar, dass im Fall falscher (!) „wesentlicher Angaben“ der Bundesminister die Richtigstellung nicht vorschreiben muss.

**Zu Z 50 (§ 24b):**

Im Kontext des Abs. 4 stellt sich die Frage, wie das innerstaatliche Rechtsschutzsystem gegen die Ablehnung eines Antrages gemäß Abs. 1 und 3 bzw. die Nicht-Aufnahme in das Verzeichnis durch den BMNT ausgestaltet ist.

**Zu Z 54 (§ 26):**

Die Frist für die Rückgabeverpflichtung in Abs. 3 vorletzter Satz hätte nicht an die „Anpassung des Zuteilungsbescheides“, sondern an den Zeitpunkt der Zustellung dieses Bescheides anzuknüpfen. Im Übrigen steht die „sinngemäße“ Anwendung der Strafbestimmung des § 53 gemäß Abs. 3 letzter Satz mit dem verfassungsrechtlichen Determinierungsgebot in einem offenkundigen Spannungsverhältnis. Der VfGH hat wiederholt ausgesprochen, dass im Bereich des (Verwaltungs-)Strafrechts die Anforderungen an den Grad der Vorherbestimmung relativ hoch sind, da der Gesetzgeber die Straftatbestände klar und unmissverständlich normieren muss, um dem einzelnen Normunterworfenen die Unterscheidung zwischen rechtmäßigem und rechtswidrigem Verhalten zu ermöglichen (vgl. zB VfSlg. 3207/1957 und 4037/1961).

**Zu Z 62 (§ 30 samt Überschrift):**

Gemäß Abs. 8 lit. d sind (wohl auch: rechtskräftige) Bescheide abzuändern, wenn aufgrund einer Änderung der RL 2003/87/EG die „maßgeblichen Bestimmungen zur Zuteilung und Vergabe von Emissionszertifikaten geändert werden“. Nach den Erläuterungen sei diese Bestimmung erforderlich, da gemäß Art. 28b der Emissionshandelsrichtlinie eine Überprüfung der Richtlinie zur vollständigen Umsetzung der Verpflichtungen aus CORSIA auch Auswirkungen auf die Zuteilung von Zertifikaten haben kann. Das im Art. 18 B-VG verankerte Rechtsstaatsprinzip gebietet, dass Gesetze einen Inhalt haben müssen, durch den das Verhalten der Behörde vorherbestimmt ist. Ferner kann es der verfassungsrechtlich

verbürgte Vertrauensschutz unter Umständen erfordern, dass der Gesetzgeber eine Übergangsfrist setzt, in der die alte Rechtslage unverändert oder in modifizierter Form weitergilt (vgl. VfSlg. 13.177/1992, 15.739/2000). Damit wird betroffenen Normunterworfenen die Möglichkeit eingeräumt, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Wie lange eine solche Frist zu sein hat, hängt maßgeblich von den übrigen Übergangsregelungen und insbesondere von der Gravität der neuen Beschränkungen ab (zum Verbot überfallsartiger Rechtsänderungen VfSlg. 16.989/2003). Gemäß dem geltenden § 30 Abs. 3 EZG sind vor Beginn jeder Handelsperiode den Luftfahrzeugbetreibern die kostenlosen Emissionszertifikate, berechnet gemäß Abs. 3, mit Bescheid zuzuteilen (insbesondere daher die Anzahl der Emissionszertifikate, die jedem Luftfahrzeugbetreiber, dessen Antrag der Europäischen Kommission gemäß Abs. 2 übermittelt wurde, für die betreffende Handelsperiode insgesamt zugeteilt werden). Vor diesem Hintergrund und angesichts der Bedeutung einer Reduktion der Emissionszertifikate für die betroffenen Luftfahrzeugbetreiber stellt sich die Möglichkeit der Bescheidabänderung gemäß Abs. 8 lit. d des Entwurfes als problematisch dar. Dies gilt auch für § 31 Abs. 7 letzter Satz, der § 30 Abs. 8 für „sinngemäß“ anwendbar erklärt.

**Zu Z 63 (§ 31 samt Überschrift):**

Das System der Sonderreserve für Personen, die Luftfahrzeuge betreiben, aber gemäß Abs. 3 keinen Antrag bis zum 30.6.2015 stellten oder stellen konnten (zB sogenannte „Newcomer“), bleibt unklar, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die zweite Handelsperiode erst am 31.12.2020 endet (vgl. § 28 Abs. 2).

**Zu Z 80 (§ 44):**

Eine Richtlinie ist in nationales Recht umzusetzen, sodass nicht nachvollziehbar ist, welche Bedeutung die Aussage haben soll, dass die Emissionszertifikate den Bestimmungen der genannten Richtlinie unterliegen. Sofern es sich nicht um Bestimmungen handelt, die aus irgendwelchen Gründen nicht in nationales Recht umzusetzen sind, ist wohl auf den nationalen Umsetzungsakt zu verweisen.

**Zu Z 87 (§ 52 Abs. 1 Z 2 bis 5):**

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr

erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen. In Abs. 1 Einleitungsteil sollte daher nicht mehr auf eine primäre gerichtliche Strafbarkeit Bezug genommen werden.

#### **Zu Z 88 (§ 52 Abs. 2):**

Nach dieser Bestimmung ist für die Erlassung von Bescheiden gemäß Abs. 1 Z 3 die Behörde gemäß § 49 zuständig. § 49 Z 3 sieht vor, dass der Landeshauptmann als zuständige Anlagenbehörde die Bezirksverwaltungsbehörde mit der Durchführung eines Verfahrens ganz oder teilweise oder mit der Durchführung der Verfahren für bestimmte Anlagentypen betrauen und ermächtigen kann, in seinem Namen zu entscheiden. Es wäre klarzustellen, welche der beiden Behörden in einem solchen Fall für die Erlassung von Strafbescheiden nach § 52 Abs. 1 Z 3 zuständig ist.

#### **Zu Z 91 (§ 53a):**

Nach dieser Bestimmung können auf der Grundlage von (nicht näher bestimmten) „unionsrechtlichen Grundlagen“ aufgrund einer nicht näher determinierter Verordnungsermächtigung „zeitlich befristete Ausnahmen“ von (nicht näher bestimmten) einzelnen Strafbestimmungen (§ 52) bzw. Sanktionen (§ 53) vorgesehen werden. Auch in diesem Fall ist auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG hinzuweisen, dem die in § 53a vorgesehene Umschreibung durchaus nicht entspricht. Im Übrigen ist auch mangels Erläuterungen die sachliche Rechtfertigung dieser Ausnahme(n) nicht nachvollziehbar.

### **III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#)<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),

---

<sup>1</sup>Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup><https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

- das [EU-Addendum](#)<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#))<sup>4</sup> und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes

zugänglich sind.

### **Zum Einleitungssatz:**

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 164/2017), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)<sup>5</sup>, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Darüber hinaus ist vor der Zahl „118“ die Abkürzung „Nr.“ einzufügen; auch erfolgte die letzte Novelle des Emissionszertifikatgesetzes 2011 mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 128/2015, sodass dieses anstelle von BGBl. I Nr. 107/2015 anzuführen ist.

### **Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 1 ua.):**

Nach dem Verweis „Anhang 6 Z 1“ ist anstelle des Punktes ein Anführungszeichen zu setzen. Nach dem Anführungszeichen ist ein Punkt zu setzen.

### **Zu Z 2 (§ 4 Abs. 5 ua.):**

Die Novellierungsanordnung erfasst § 9 Abs. 5, welcher jedoch mit Z 34 bereits geändert wird; andererseits wird § 45 nicht erfasst, obwohl darin der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wiederholt erwähnt wird. Darüber hinaus könnte überlegt werden, für § 9 Abs. 5 und § 25 Abs. 3 Z 5 („vom Bundesminister“), § 25 Abs. 2 („beim Bundesminister“) und § 49a Abs. 3 („Dem Bundesminister“) eigene

---

<sup>3</sup><https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

<sup>4</sup>[https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3c9fb0c47.de.0/layout\\_richtlinien.doc](https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3c9fb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc)

<sup>5</sup>[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL\\_01\\_000\\_20070301\\_BKA\\_601\\_876\\_0006\\_V\\_2\\_2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)

Novellierungsanordnungen zu formulieren. Schließlich hat es statt „§ 24 Abs. 2, 3, 4 und 5“ richtig „§ 24 Abs. 2 bis 5“ zu lauten (ebenso Z 72: „§ 38 Abs. 2 bis 4 lautet:“).

Da die Novellierungsanordnung sich erst auf § 4 Abs. 5 bezieht (bzw. bei Berücksichtigung der Anregungen auf § 24 Abs. 2 bis 5), ist sie in der Reihenfolge der Novellierungsanordnungen erst bei der Novellierung von § 4 Abs. 5 (bzw. nach § 24 Abs. 1) zu reihen.

#### **Zu Z 4 (§ 2 Abs. 1 Z 2):**

Der Einleitungssatz ist der Promulgationsklausel nachgestellt, während der hier vorliegende Satzteil als „Einleitungsteil“ zu bezeichnen ist (ebenso Z 13, 15, 69, 102 und 106); die Novellierungsanordnung könnte darüber hinaus als „In § 2 Abs. 1 Z 2 lautet der Einleitungssatz:“ formuliert werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Ziffern mit der Formatvorlage „52\_Aufzaehl\_e1\_Ziffer“ zu formatieren sind (ebenso Z 13, 24, 26, 57 und 106 bis 108).

#### **Zu Z 5 (§ 2 Abs. 1 Z 2 lit. b):**

Die richtige Formatvorlage ist „52\_Aufzaehl\_e2\_Lit“ (ebenso Z 15 und 16); auch ist die Wortfolge „des Rates“ zu streichen und nach „S. 3“ ein Beistrich zu setzen.

#### **Zu Z 6 bis 9 (§ 2 Abs. 2 bis 9):**

Die Novellierungsanordnungen für § 2 Abs. 2 bis 9 können als „In § 2 werden die Abs. 2 bis 9 durch folgende Abs. 2 bis 5 ersetzt:“ zusammengefasst werden. Die Absätze können aufgrund des Entfalls neu nummeriert werden. In § 2 Abs. 4 ist darüber hinaus nach der Zahl 76 der Ausdruck „/1986“ einzufügen.

#### **Zu Z 11 und 12 (§ 3 Z 5 lit. b sublit. bb und lit. c):**

Die Novellierungsanordnungen können folgendermaßen zusammengefasst werden: „In § 3 Z 5 wird in lit. b sublit. bb der Strichpunkt durch den Ausdruck „, oder“ ersetzt und wird der Z 5 folgende lit. c angefügt:“. Auch ist lit. c mit der Formatvorlage „52\_Aufzaehl\_e2\_lit“ zu formatieren (und die sublit. bb im Übrigen mit „52\_Aufzaehl\_e3\_Sublit“).

#### **Zu Z 13 bis 16 (§ 3 Z 6):**

Die Novellierungsanordnungen sollten zusammengefasst werden und die Z 6 sollte in ihrer Gesamtheit neu gefasst werden. Es fällt auf, dass die derzeitigen Novellierungsanordnungen zu einem sprachlichen Torso führen, dass die nicht novellierte lit. b sublit. aa einen Verweis

auf den aufgehobenen § 2 Abs. 5 enthält, dass am Ende der sublit. bb wohl der Ausdruck „, oder“ statt eines Semikolons bzw. am Ende der lit. c statt des Punktes ein Semikolon zu setzen wäre.

**Zu Z 17 (§ 3 Z 10 und 11):**

Der Numerus richtet sich nach der höheren Gliederungseinheit, sodass es „§ 3 Z 10 und 11 lautet:“ zu heißen hat (ebenso Z 54, 66, 72, 77, 87, 90 und 105).

**Zu Z 18 (§ 3 Z 11b):**

Statt dynamisch auf Art. 18a der RL 2003/87/EG sollte auf die entsprechende Umsetzungsvorschrift verwiesen werden.

**Zu Z 21 (§ 3 Z 14 und 15):**

Aufgrund des derzeitigen Wortlautes der Definition liegt eine „Fusion“ (zweier oder mehrerer Anlagen) erst nach der Genehmigung zur Emission von THG der sich aus der Fusion ergebenden Anlage vor (arg. „und“). Gemäß § 27c sind jedoch im Fall einer gemäß § 4 genehmigten Anlage, die aus einer Fusion oder Spaltung entstanden ist, gewisse Angaben zu übermitteln. Da die Fusion gemäß der Definition bereits eine Genehmigung gemäß § 4 voraussetzt, entsteht ein logisches Spannungsverhältnis zwischen diesen Bestimmungen. Angesichts des Wortlautes der entsprechenden Definition in Art. 2 Z 17 der VO 2019/331 wird angeregt, die Wortfolge der VO („und die sich daraus ergebende Anlage einer Genehmigung für Treibhausgasemissionen unterliegt“) zu übernehmen bzw. zu adaptieren.

In Z 15 sollte geprüft werden, ob nicht folgende Formulierung zutreffender wäre: *„Spaltung“ eine Aufteilung einer Anlage in zwei oder mehrere Anlagen, für die jeweils eine gesonderte Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen gemäß § 4 erforderlich ist und die von verschiedenen Anlageninhaberinnen oder Anlageninhabern betrieben werden.*“

Im Übrigen stellt sich das Problem, dass „Umsetzungsakte“ (so der Wortlaut der Erläuterungen) für Unionsverordnungen unzulässig sind, da diese gemäß Art. 288 AEUV „unmittelbar in jedem Mitgliedstaat“ gelten.

**Zu Z 26 (§ 4 Abs. 5 Z 2):**

Die in Z 2 erwähnte „Verordnung“ nimmt offenbar auf „Durchführungsrechtsakte“ der Kommission Bezug; dies wäre zu korrigieren (ebenso in den Z 31 bis 36). Es ist aber nicht erkennbar, inwieweit der Genehmigungsbescheid gemäß § 4 Abs. 5 EZG gegen



„Vorschriften“ eines Durchführungsrechtsaktes gemäß Art. 14 der RL 2003/87/EG verstoßen könnte. Letzterer betrifft Vorkehrungen für die Überwachung von und die Berichterstattung über Emissionen und gegebenenfalls über Tätigkeitsdaten aus den in Anhang I der RL aufgeführten Tätigkeiten sowie über die Überwachung von und Berichterstattung über Tonnenkilometer-Angaben. Da dieser Bestimmung allenfalls klarstellenden Charakter zukommt (vgl. dazu jedoch LRL 2) wird angeregt zu überprüfen, ob diese Novellierung tatsächlich erforderlich ist.

**Zu Z 27 (§ 4 Abs. 7 Z 3):**

In Z 3 sollte näher spezifiziert werden, innerhalb welches Zeitraumes die Nicht-Inbetriebnahme erfolgen muss, damit die Rechtsfolge des Erlöschens der Genehmigung zur Emission eintritt.

**Zu Z 31 (§ 6):**

Die Absätze wären neu und konsekutiv durchnummerieren, dh. ohne Beifügung von Buchstabensuffixen (Abs. 2a).

In Abs. 1 erster Satz hätte der nach dem Wort „Kapazität“ gesetzte sinnstörende Beistrich zu entfallen.

In Abs. 2a hat es außerdem jeweils „den §§ 7 und 9“ zu heißen.

**Zu Z 33 (§ 8):**

In Abs. 2 sollte es lauten „die die Luftverkehrstätigkeit nach dem 31. August 2009 aufgenommen haben“. In Abs. 4 hat es außerdem „den §§ 8 und 9“ zu heißen.

**Zu Z 34 (§ 9):**

Da Unionsverordnungen gemäß Art. 288 AEUV „unmittelbar in jedem Mitgliedstaat“ gelten, ist die Formulierung in Abs. 1 („sind die Vorschriften ... einer Verordnung ... anzuwenden“) nicht unproblematisch, da sie als konstitutive Regelung und somit als „Umsetzung“ verstanden werden könnte.

**Zu Z 35 (§ 10):**

In Abs. 3 oder in den Erläuterungen sollte demonstrativ näher dargelegt werden, was als „wesentliche Falschangabe“ qualifiziert werden könnte (ebenso zu Z 50). Die Absätze wären fortlaufend zu nummerieren.

**Zu Z 36 (§ 10a):**

Da, wie bereits mehrfach erwähnt, Unionsverordnungen „unmittelbar gelten“, könnte die Bestimmung des Abs. 2 als unzulässige konstitutive „Umsetzung“ einer Verordnung qualifiziert werden. Es wird angeregt, zu prüfen, ob Abs. 2 nicht gänzlich in die Erläuterungen aufgenommen werden könnte.

**Zu Z 39 (§ 14):**

Es wird vorgeschlagen, den Einleitungsteil zu § 14 wie folgt zu formulieren: *„Unabhängige Prüfeinrichtungen für die Prüfung von Emissionen aus Luftverkehrstätigkeiten, für die Prüfung von Emissionen von Anlagen sowie für Anträge gemäß § 25 bedürfen einer Akkreditierung .....“*.

**Zu Z 43 (§ 21):**

Angeregt wird die Prüfung, ob in Abs. 1 die Wortfolge „Ab dem Jahr 2013“ nicht entfallen könnte (ebenso in Z 44), sodass der erste Satzteil lauten könnte: *„Sämtliche Emissionszertifikate, die ... zugeteilt sind ...“*. In Abs. 1 haben die Wortfolgen „der Kommission“ und „der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010“ zu entfallen. Darüber hinaus ist der Titel der Richtlinie 2003/87/EG unvollständig wiedergegeben (vergleichbar Z 45 zur Richtlinie 2012/27/EU; siehe allgemein Rz 54 des EU-Addendums).

**Zu Z 45 (§ 22 Abs. 3):**

Es wäre auf die entsprechende nationale Umsetzungsvorschrift für hocheffiziente KWK und nicht auf die RL 2012/27/EU zu verweisen.

**Zu Z 46 (§ 23):**

Es wären nähere Determinanten für die Verordnungsermächtigung vorzusehen. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, warum im Anwendungsbereich des § 23 ein Einvernehmen mit der BMDW herzustellen ist. Es wird auch darauf hingewiesen, dass in § 56 eine entsprechende Vollziehungsklausel fehlt.

**Zu Z 50 (§§ 24a bis c jeweils samt Überschrift):**

Der Titel der in § 24a Abs. 1 genannten Verordnung lautet richtig „Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG“.

Der in § 24a Abs. 4 erwähnte Durchführungsrechtsakt gemäß Art. 10a Abs. 21 der Richtlinie 2003/87/EG ist offenkundig noch nicht erlassen worden (vgl. dazu die Erläuterungen); die Verankerung einer Berichtspflicht auf der Basis noch nicht existenter Grundlagen ist fragwürdig und geht ins Leere. Da, wie bereits mehrfach angesprochen wurde, Unionsverordnungen „unmittelbar gelten“, könnte die Bestimmung des Abs. 4 vorletzter Satz als unzulässige konstitutive „Umsetzung“ einer Verordnung qualifiziert werden.

In § 24a Abs. 5 ist in der letzten Zeile das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ zu ersetzen.

Es wäre näher klarzustellen, in welcher Weise die Schätzungen gemäß § 24a Abs. 7 und 8 zu erfolgen hätten.

Angesichts der durchaus komplexen Fristenregelungen in § 24b Abs. 1 für die Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß § 24b wird – nicht zuletzt aufgrund der Konsequenz des Anspruchsverlustes gemäß Abs. 3 - angeregt, eine Verlautbarung der jeweils einschlägigen Frist auch auf der Homepage des do. Bundesministeriums vorzusehen (vgl. dazu auch Abs. 3 erster Satz).

In § 24b Abs. 4 sollten die „weiteren Informationen gemäß Art. 11 der RL 2003/87/EG“ aufgelistet werden bzw. wäre auf die entsprechende nationale Umsetzungsvorschrift zu verweisen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass § 24c Abs. 1 keine Antragstellung regelt (vgl. demgegenüber § 24c Abs. 4 erster Satz).

**Zu Z 50 (Überschrift zu § 25):**

Die zweifache Zuteilung der Novellierungsnummerierung („Z 50“) wäre zu korrigieren und die nachfolgenden Nummerierungen der Novellierungsanordnungen wären entsprechend anzupassen.

**Zu Z 52 (§ 25a samt Überschrift):**

Auf die irrtümliche doppelte Anführung von „(1)“ in Abs. 1 und das dort fehlende geschützte Leerzeichen zwischen „§“ und „24a“ wird aufmerksam gemacht.

Zu Abs. 1 wird darauf hingewiesen, dass im verwiesenen § 24a Abs. 4 und 5 der Zeitpunkt der „Aufnahme des Normalbetriebes“ nicht definiert ist.

Mangels Erläuterung bleibt unklar, warum die Vorgaben der VO 2019/331 im Kontext des Abs. 2 „sinngemäß“ anzuwenden sind.

**Zu Z 59 (§§ 27a bis c jeweils samt Überschrift):**

Der Schlussteil am Ende von § 27a Abs. 1 ist mit der Formatvorlage „58\_SchlussTeil\_e0\_Abs“ zu formatieren.

In § 27a Abs. 3 hat es „auszusetzen“ zu lauten.

Es wird zur Erwägung gestellt, den Antrag auf Verzicht gemäß § 27b nicht bescheidmäßig erledigen zu müssen, sondern bloß zur Kenntnis zu nehmen.

§ 27c Abs. 1 spricht von „Angaben“ gemäß Art. 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331, während Abs. 2 auf „Meldungen“ nach dieser Bestimmung Bezug nimmt. Die Terminologie wäre zu vereinheitlichen (Art. 25 Abs. 1 der genannten Delegierten Verordnung spricht von „Angaben“). Es wäre zu präzisieren, welche Bestimmungen des § 24b Abs. 2 und 3 im Kontext des § 27c Abs. 2 anzuwenden sind.

**Zu Z 60 (§ 28):**

Es sollte überprüft werden, ob § 28 Abs. 1 („*Die erste Handelsperiode für Tätigkeiten gemäß Anhang 2 beginnt am 1. Jänner 2012 und endet am 31. Dezember 2012.*“) noch eine Bedeutung zukommt und ob er aufgehoben werden könnte (dies gilt sinngemäß auch für die entsprechenden Wortfolgen in § 29 erster Satz und § 30 Abs. 1 und 2).

**Zu Z 62 (§ 30 samt Überschrift):**

In Abs. 8 sind die literae stattdessen als Ziffern zu bezeichnen und mit der Formatvorlage „52\_Aufzaehl\_e1\_Ziffer“ zu formatieren. Der nachfolgende Schlussteil ist mit der Formatvorlage „58\_SchlussTeil\_e0\_Abs“ zu formatieren. Im Übrigen ist der Verweis auf Abs. 6 im Schlussteil nicht nachvollziehbar.

**Zu Z 64 (§ 32):**

In Abs. 1 hat es im letzten Satz „dem 6. Abschnitt“ zu lauten.

**Zu Z 65 (§ 33 samt Überschrift):**

In Abs. 1 erster Satz ist nach dem Wort „Person“ ein Beistrich zu setzen. In Abs. 2 erster Satz sollte im letzten Satzteil die Wortfolge „, die Luftfahrzeuge betreibt,“ entfallen; es kommt im konkreten Kontext wohl nur darauf an, dass eine andere Person die Tätigkeit (früher) ausführte.

**Zu Z 72 (§ 38):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „§ 38 Abs. 2 bis 4 lautet:“

Die Determinanten für die Verordnungserlassung des BMNT gemäß Abs. 4 letzter Satzteil fehlen vollständig. Auf die vorstehenden Ausführungen zum Erfordernis derartiger Festlegungen wird verwiesen.

**Zu Z 74 (§ 39 Abs. 3):**

Nach dem Wort „gemäß“ ist das Wort „den“ einzufügen.

**Zu Z 77 (§ 43 Abs. 1 und 2):**

Das in Abs. 1 erwähnte „Unionsregister“ bzw. dessen Rechtsgrundlage wäre anzugeben. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die „Beauftragung“ der Registerstelle mit der Durchführung der Arbeiten im Unionsregister mittels Verordnung erfolgen soll. Es hat in Abs. 1 richtig „§ 47 des Bundesgesetzes“ zu heißen.

In Abs. 2 sollte es wohl einmal „Inhaberin“ heißen. Wie bereits schon mehrfach angemerkt, könnte die Bestimmung des Abs. 2 als unzulässige konstitutive „Umsetzung“ einer Verordnung qualifiziert werden.

**Zu Z 79 (§ 43 Abs. 5 und 6):**

In der Novellierungsanordnung hat die Wortfolge „nach Abs. 4“ zu entfallen.

Der Unionsrechtsakt in Abs. 1 ist richtig als „Delegierte Verordnung (EU) 2019/1122 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters, ABl. Nr. L 177 vom 2.7.2019 S. 3“ zu zitieren.

**Zu Z 80 (§ 44):**

Die genannte Richtlinie ist im Amtsblatt vom 12.6.2014 kundgemacht worden.

**Zu Z 81 (§ 46):**

Im Titel der genannten Richtlinie fehlt der Klammerausdruck „(integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)“ nach dem Wort „Industrieemissionen“.

Die Voraussetzungen in Abs. 1 und 2 für die Ausnahme von der Vorschreibung von Emissionsgrenzwerten bzw. die Ausnahme von der Abänderung eines Genehmigungsbescheides („erhebliche lokale Umweltverschmutzungen“) wären näher festzulegen.

**Zu Z 84 (§ 49 erster Satz):**

Die Novellierungsanordnung ist nicht eindeutig – der Einleitungsteil ist zwar als abgeschlossener Satz formuliert, jedoch mit einem Doppelpunkt und nicht mit einem Punkt abgeschlossen, sodass er zusammen mit Z 1 als einheitlicher Satz gesehen werden kann. In diesem Fall ergibt jedoch der Entfall des Wortes „zuständig“ am Ende von Z 1 keinen Sinn. Die Novellierungsanordnung könnte sich, soweit dies beabsichtigt ist, genauer auf das letzte Wort bzw. das Wort „Folgendes“ im Einleitungsteil beziehen.

**Zu Z 87 (§ 52 Abs. 1 Z 2 bis 5):**

Da die Z 5 neu ist, hat die Novellierungsanordnung „In § 52 Abs. 1 werden die Z 2 bis 4 durch folgende Z 2 bis 5 ersetzt:“ zu heißen. Auch ist in Z 3 nach „2“ ein Leerzeichen zu setzen.

**Zu Z 89 (§ 53 Abs. 1):**

Im ersten Satz hat es „gemäß den §§ 4 oder 6“ zu heißen.

**Zu Z 90 (§ 53 Abs. 3 bis 6):**

Die Novellierungsanordnung hat „§ 53 Abs. 3 bis 6 lautet:“ zu lauten. Darüber hinaus wäre in Abs. 6 Z 3 nach der Jahreszahl 2008 der Ausdruck „ , BGBl. I Nr. 96/2008,“ einzufügen und der nachfolgende Schlussteil mit der Formatvorlage „58\_Schlusssteil\_e0\_Abs“ zu formatieren.

**Zu Z 92 (§ 53b samt Überschrift):**

Inhaltsleere Absätze wie hier die Abs. 1 und 5 wären zu vermeiden, stattdessen die Absätze neu durchnummerieren.

**Zu Z 97 (§ 59 Abs. 7):**

Die Novellierungsanordnung hätte „[Dem] § 59 wird folgender Abs. 7 angefügt:“ zu lauten. Darüber hinaus enthält die Inkrafttretensbestimmung zahlreiche Unstimmigkeiten:

- Das Inkrafttreten des § 3 Z 2 lit. b aufgrund des Entfalls der Wortfolge gemäß der Novellierungsanordnung Z 10 fehlt – da hier eine Wortfolge innerhalb der Gliederungseinheit entfällt, ist die Anführung des § 3 Z 1 lit. b bei der Außerkrafttretensanordnung nicht korrekt;
- Die §§ 9, 10, 48 und 53b (letzterer samt Überschrift) werden neu erlassen, sodass die jeweiligen Einschränkungen in den Novellierungsanordnungen nicht nachvollziehbar sind;
- Die §§ 14 und 25a haben „samt Überschrift“ in Kraft zu treten;
- § 28 Abs. 2 fehlt in der Aufzählung zum Inkrafttreten trotz einer auf diesen Absatz bezogenen Novellierungsanordnung in Z 60;
- In § 52 Abs. 1 werden die Z 2 bis 5 und nicht die Z 1 bis 3 neu erlassen, sodass auf die Z 2 bis 5 Bezug zu nehmen ist;
- § 54 wird nicht novelliert, sodass die Anordnung, dass dieser in Kraft tritt, ins Leere geht;
- Beim Außerkrafttreten haben die Verweise auf die §§ 10 Abs. 4, 28 Abs. 2 erster Satz, 42 Abs. 2, 48 letzter Satz und 53b Abs. 1 und 5 zu entfallen;
- Der letzte Satz ist missverständlich: § 3 Z 8 und 9 sowie § 45 und Anhang 8 werden von den Novellierungsanordnungen überhaupt nicht erfasst, während bei den anderen Bestimmungen nicht der Umfang der Novellierungsanordnungen gespiegelt wird, sondern das Außerkrafttreten der gesamten Bestimmung bzw. einer ganzen Gliederungseinheit angeordnet wird. Der Entfall aller Bestimmungen mit Ausnahme von § 3 Z 6 lit. b, § 24 und § 25 ist jedenfalls in eigenen Novellierungsanordnungen anzuordnen.

**Zu Z 99 (Anhang 2 lit. j):**

Es hat „gewerblichenu Luftfahrzeugbetreiber“ zu heißen.

**Zu Z 100 (Anhang 2 lit. k):**

Es heißt richtig „von einem nichtgewerblichen Luftfahrzeugbetreiber“, und es sollte einheitlich „das Jahr“ (statt einmal „die Zahl“) heißen.

**Zu Z 101 (Anhang 4 Z 2):**

Es wäre zu prüfen, ob die Ziffer nicht mit der Formatvorlage „52\_Aufzaehl\_e1\_Ziffer“ und der nachfolgende Satz mit der Formatvorlage „58\_Schlussenteil\_e0\_Abs“ (oder einer entsprechenden weiteren Gliederungsebene) zu formatieren ist (ebenso Z 102). Darüber hinaus ist klarzustellen, auf Art. 14 Abs. 1 welchen (Unions-)Rechtsaktes sich der Verweis bezieht.

**Zu Z 103 (Anhang 4 Z 3 lit. a bis c):**

Die Novellierungsanordnung hat „In Anhang 4 Z 3 wird in lit. a bis c die Wortfolge „Anhang 1“ jeweils durch die Wortfolge „Anhang 3“ ersetzt:“ zu lauten.

**Zu Z 109 (Anhang 7):**

In Z 1 lit. a wird auf „lit. c dieser Ziffer“ verwiesen – unklar ist, ob damit Z 3 oder 4 oder beide Ziffern gemeint ist bzw. sind.

In Z 1 lit. b scheint ein Wort oder Satzteil zu fehlen, wenn „auf den einer Person“ Bezug genommen wird.

In Z 4 hat es „den §§ 30 Abs. 1 und 31 Abs. 1“ zu heißen.

**Zu Z 110 (Anhang 9):**

In der Überschrift ist nach dem Wort „Zu“ das Wort „den“ einzufügen. Auch ist der Tabellentext mit der Formatvorlage „61\_TabText“ zu formatieren.

**IV. Zu den Materialien**

Zu den Erläuterungen:

Auf folgende Tippfehler wird aufmerksam gemacht:



- Im Allgemeinen Teil ist der erste Absatz mit einem Punkt abzuschließen, während im zweiten Absatz ein „o“ zwischen „1,5“ und „C“ und ein Beistrich nach „dramatisch“ einzufügen sind.
- Im Allgemeinen Teil sind im dritten Absatz die Worte „ist“ und „notwendig“ zu vertauschen; im vorletzten Absatz hat es vor „Legislativvorschlag“ richtig „einen“ statt „mit einem“ zu lauten.
- Im Besonderen Teil hat es in den Erläuterungen zu Z 16 statt „neuen“ richtig „neue“ zu heißen.
- Im Besonderen Teil ist in der Überschrift zu Z 33 ein geschütztes Leerzeichen zwischen „§“ und „8“ zu setzen.
- Im Besonderen Teil hat es zu Z 50 zu § 24a Abs. 1 und 2 richtig „binnen drei Monaten“ zu lauten, und zu Abs. 4 und 5 „werden die Aktivitätsdaten“.
- Im Besonderen Teil ist in den Erläuterungen zu Z 62 in der vorletzten Zeile vom ersten Absatz nach dem Wort „kommt“ ein Beistrich zu setzen, während es zu Abs. 7 „Emissionszertifikaten“ und zu Abs. 8 „Auswirkungen“ statt „Änderungen“ heißen sollte.
- Im Besonderen Teil zu Z 92 hat es „bestehende“ zu heißen.

Zur – fehlenden – Textgegenüberstellung:

Die Regierungsvorlage hätte – so wie bereits der Begutachtungsentwurf! – eine Textgegenüberstellung zu enthalten (Punkt 91 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))<sup>6</sup>.

## V. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an die in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/ 0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) oder im eRecht-Workflow zu übermitteln.

---

<sup>6</sup>Vgl. auch <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

6. November 2019

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Dr. Karl IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt